

SATZUNG

des Vereins zur Förderung des
Schwimmleistungssportes in der SG Remscheid e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Schwimmleistungssportes in der SG-Remscheid e.V. . Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Schwimmleistungssports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für die SG Remscheid durch:
 - a. Zuschüsse zur Ausrüstung und Ausstattung der Schwimmer/-innen,
 - b. Zuschüsse zu Trainingsgeräten, Trainingslagern und Wettkampffahrten,
 - c. Öffentlichkeitsarbeiten,
 - d. Förderung der Schwimmgemeinschaft,
 - e. Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung qualifizierter Übungsleiter/-innen,
 - f. Daneben kann der Verein den Zweck Förderung des Schwimmleistungssports auch selbst verwirklichen, dies erfolgt insbesondere mit der Durchführung von Schwimmkursen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. Der Vorstand.
2. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. § 2 (4) ist zu beachten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod eines Mitgliedes,
 - b. Austritt aus dem Verein,
 - c. Ausschluss,
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich, auch elektronisch, gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, z.B. die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Schädigung des Vereins und dessen Belange. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, die der Schriftform bedarf und über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt von dem Ausschluss unberührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

§ 5

Beiträge, Spenden

1. Der jährliche Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
2. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.
3. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Dem/der Vorsitzenden

- b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Schatzmeister/-in
 - d. Dem/der Schriftführer/-in
 - e. Dem/der Beisitzer/-in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Dabei werden in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer gewählt, in den geraden Jahren werden der Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen in Abwesenheit gewählt werden, sofern die schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.
 3. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsvermögen zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 5. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
 6. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden, In dieser Versammlung soll die Ersatzwahl stattfinden.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wartezeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wartezeit vornehmen. Findet keine Ersatzwahl statt, beruft der Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vertreter bis zum Ablauf der Wahlperiode.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet 1-mal jährlich statt. Die Einladung sowie die Tagesordnung werden durch einfachen Brief oder E-Mail-Versand, mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung gilt mit der Auslieferung des Einladungsschreibens bei der Post unter der dem Vorstand bekannten Anschrift bzw. mit der Aufgabe der E-Mail an die dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse als bewirkt. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung oder E-Mail-Versand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder es mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes oder es die Rechnungsprüfer beantragen. Die Einladung gilt mit der Auslieferung des Einladungsschreibens bei der Post unter der dem Vorstand bekannten Anschrift als bewirkt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes,

- b. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - e. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Satzungsänderung
 - g. Auflösung des Vereines.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des/der Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines von der Versammlung zu wählenden anwesenden Vereinsmitglieds, welches nicht dem Vorstand angehört abgewickelt.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
 8. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter/-in und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 8

Rechnungsprüfer

1. Es sind 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereines sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Mit der Tagesordnung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der die Satzung ändert bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke , fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft in Remscheid, zwecks Verwendung für die Förderung des Schwimtleistungssportes.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsregeln sind am 25.03.2014 beschlossen worden und in Kraft getreten.

Andrea Feldhaus
Vorsitzende

Anke Kramer
Schriftführer